Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 5. November 2026

Dossier Nr. 12775, «SRF News online» vom 11. Oktober 2026 – «Arbeitslosigkeit in der ICT-IT-Projektleiter backt jetzt Pizza»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 12. Oktober 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Ich möchte den SRF-Beitrag «IT-Projektleiter backt jetzt Pizza» von Nora Meuli vom 11. Oktober 2026 hinsichtlich des ***Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG*** *zur Prüfung stellen.*

Ich arbeite selbst als Softwareentwickler in der Schweiz und verfolge die Entwicklungen rund um KI und unsere beruflichen Zukunftsperspektiven mit Begeisterung, aber auch Sorge. Gerade weil derzeit viele negative Schlagzeilen über die Zukunft der IT erscheinen, halte ich eine sorgfältige und differenzierte Berichterstattung für besonders wichtig.

Nach einer kurzen, KI-unterstützten Recherche sind mir drei Punkte aufgefallen:

1. Faktische Ungenauigkeit

Im Artikel steht, zu Herrn Mosers Zeit habe es noch kein Informatikstudium gegeben. Tatsächlich existierte dieses in Österreich bereits ab 1969 (JKU Linz) und an der ETH Zürich seit 1981. Herr Moser ist Jahrgang 1963. Weshalb wurde diese historisch unzutreffende Aussage nicht überprüft?

2. Beruflicher Hintergrund

Sein öffentlich zugänglicher Lebenslauf zeigt einen ungewöhnlichen Werdegang über Handwerk, Gastronomie und verschiedene Tätigkeiten ausserhalb der IT. Zwar war er bereits früher als Webmaster tätig, eine längerfristige IT-Laufbahn ist aber erst ab 2009 dokumentiert. Dieser Hintergrund scheint mir relevant, wenn seine erfolglose Stellensuche hauptsächlich im Zusammenhang mit Alter und dem Wandel der IT-Branche dargestellt wird.

3. Überprüfung der Qualifikationen

Herr Moser bezeichnet sich unter anderem als KI-Stratege und Cyber-Security-Spezialist. Besonders irritiert mich seine IBAC-KI-Zertifizierung, die er als eigene Qualifikation aufführt, während er offenbar selbst hinter dem zugrunde liegenden «Moser AI Competence Baseline»-Standard steht. Mich würde interessieren, ob die Unabhängigkeit dieser Zertifizierung sowie seine fachlichen Qualifikationen überprüft wurden. Auch die im Artikel erwähnte, mit KI-Unterstützung erstellte Bestellwebsite ist für sich genommen kein aussagekräftiger Nachweis fortgeschrittener IT-Kompetenz.

Mein eigentliches Anliegen betrifft die journalistische Einordnung.

Selbstverständlich kann Altersdiskriminierung ein ernstes Problem sein. Ich frage mich jedoch, ob der Beitrag nicht ein zu einseitiges Bild vermittelt, indem andere mögliche Ursachen für die erfolglose Stellensuche kaum beleuchtet werden. Aus meiner Sicht stellt sich deshalb die Frage, ob die Kombination aus einer sachlich falschen Aussage und fehlendem beruflichem Kontext die freie Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigen könnte.

Mir geht es ausdrücklich nicht darum, Herrn Moser persönlich anzugreifen. Vielmehr erwarte ich von SRF, dass bei gesellschaftlich relevanten Themen die Hintergründe der ausgewählten Fallbeispiele ausreichend geprüft werden. Gerade mit den heute verfügbaren Recherchewerkzeugen scheint mir das gut möglich.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Punkte im Hinblick auf das Sachgerechtigkeitsgebot prüfen und insbesondere die faktische Aussage zum Informatikstudium beurteilen könnten.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Online-Artikel, der auf einem Radiobeitrag in der Sendung «Rendezvous» basiert, fokussiert auf folgende Kernaussagen:

- Die Altersarbeitslosigkeit ist ein Problem, auch in der Schweiz.
- Ältere Arbeitssuchende werden bei Stellenausschreibungen oft nicht mehr berücksichtigt.

Beide Aussagen lassen sich breit abstützen und werden auch durch eine Vertreterin einer Gewerkschaft und durch die offiziellen Zahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft gestützt. Die Problematik wird am Beispiel eines älteren Arbeitssuchenden illustriert. Sein Werdegang wird in dem Artikel korrekt dargestellt; seine grundsätzliche Eignung als Protagonist zur Illustration der Problematik scheint uns nach wie vor gegeben.

Die Tatsache, dass er nicht während seiner gesamten beruflichen Laufbahn in der IT-Branche tätig war, disqualifiziert ihn keineswegs, seine Zukunft auf dem Arbeitsmarkt in diesem Bereich zu suchen. Zumal seine entsprechende Tätigkeit nicht in der fernen Vergangenheit liegt, sondern in jüngerer Zeit. Und dies sogar mehr als ein Jahrzehnt lang. Es scheint daher plausibel, ja vernünftig, dass er sich auf dem IT-Feld nach einer neuen Tätigkeit umschaut und nicht in Bereichen, die schon lange zurückliegen. RAV-Berater würden ihm wohl ebenfalls genau das empfehlen. Ausserdem liegt es im Ermessen jedes Einzelnen, wie er oder sie sich selber beruflich orientieren will.

Die Aussage, es habe zu der Zeit, als der Arbeitssuchende in der Aus- und Weiterbildungsphase war, keine Informatikausbildung gegeben, ist in dieser Absolutheit nicht korrekt. Es gab damals eine, allerdings erst seit kurzem und bloss an einer einzigen Hochschule. (Die Bezugnahme auf eine österreichische Universität erachten wir als wenig relevant. Nur für einen sehr kleinen Anteil an jungen Schweizerinnen und Schweizern kam damals ein Studium an einer ausländischen Universität überhaupt infrage, aus mannigfaltigen Gründen. Auch heute ist der Anteil junger Leute, die im Ausland studieren, gering.). Wir erachten es als Aufgabe der Redaktion, Informationen zu überprüfen. Das setzt allerdings voraus, dass wir erkennen können, dass es sich um eine Falschbehauptung oder einen Irrtum handelt. Das war hier nicht der Fall. Die Aussage durfte der Autorin als plausibel erscheinen. Ausserdem ist dieser Einzelpunkt für das Verständnis der Problematik und die Meinungsbildung des Publikums nebensächlich. Es würde unsere Ressourcen bei weitem sprengen, wenn wir jedes einzelne Informationselement und jede einzelne Aussage von Gesprächspartnern detailliert überprüfen müssten. Selbstverständlich tun wir das dann, wenn uns etwas nicht plausibel erscheint, wenn wir Zweifel an der Wahrhaftigkeit einer Aussage oder aus guten Gründen die Glaubwürdigkeit einer Quelle in Frage stellen. All das traf hier nicht zu. Es sprengt zudem die Möglichkeiten einer Redaktion, die fachliche Qualifikation einer Person zu überprüfen, gerade in einem sehr spezifischen Fachbereich. Etwas anders ist die Ausgangslage, wenn es beispielsweise darum geht, jemandes Eignung zum Beispiel für ein politisches Spitzenamt abzuklären. Da verfügen wir eher über Massstäbe und die Expertise, das zu tun.

Wir geben dem Beanstander durchaus recht, dass es mannigfaltige andere Ursachen dafür geben kann, weshalb eine Stellensuche nicht erfolgreich verläuft. Sie können auch gänzlich ausserhalb der fachlich-beruflichen Eignung liegen, etwa in der Persönlichkeit, in Gehaltsvorstellungen und manchem mehr. Doch das war hier nicht Gegenstand der Berichterstattung. Und natürlich ist es auch nicht aussergewöhnlich – und auch vom Publikum erwartbar -, dass Leute, die sich zur Verfügung stellen für einen solchen Radiobeitrag und Artikel, mitunter dazu neigen, ihre Eignung und ihre Qualifikationen etwas zu überhöhen. Insgesamt sind wir aber der Ansicht, dass sich in diesem Fall das Publikum durchaus ein Bild der Person machen konnte und sich diese daher ganz gut eignete, um die Problematik der schwierigen beruflichen Wiedereingliederung älterer Arbeitssuchender darzustellen. Wir bitten Sie daher, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Dies gilt auch für Beiträge im übrigen publizistischen Angebot, worunter Online-Beiträge von SRF fallen. In der Gestaltung der Beiträge, namentlich auch in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen sind die Programmveranstalter jedoch frei und tragen dafür die Verantwortung (sog. Programmautonomie, Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Im Beitrag wird die Arbeitslosigkeit von älteren Arbeitnehmenden in der ICT-Branche thematisiert, unter anderem unter Hinweis auf einen Einzelfall. Hingewiesen wird vorab darauf, dass sich die ICT-Branche im Umbruch befindet. Anhand des persönlichen Schicksals eines 63-jährigen Arbeitnehmers wird in der Folge aufgezeigt, dass ältere Arbeitnehmende vermehrt Schwierigkeiten bei der Stellensuche haben. Der Artikel gibt zwar einen Einblick in die Entwicklung des Stellenmarkts in der ICT-Branche und erwähnt möglich Gründe für die höhere Arbeitslosigkeit bei älteren Arbeitnehmenden. Eine abschliessende Analyse der Situation älterer Stellensuchender in diesem Berufsfeld enthält der Beitrag jedoch nicht; auch werden die persönlichen Hintergründe des porträtierten Arbeitnehmers nicht näher ausgeleuchtet.

Auch für die Ombudsstelle ist die Aussage plausibel, dass Altersarbeitslosigkeit, gerade in einem dem raschen Wandel unterliegenden Tätigkeitsbereich wie der ICT-Branche zunehmend ein Thema ist. Dies ist allgemein bekannt und wird von Vertretern der Gewerkschaften wie auch der Branche bestätigt. Von der Arbeitgeberseite wird aber auch auf die Eigenverantwortung der betroffenen Arbeitnehmenden verwiesen, während der Gewerkschaftsvertreter an die Verantwortung der Arbeitgebenden bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden appelliert. Aufgrund der im Artikel gewählten Formulierungen wird klar, dass es sich bei den aufgeführten Gründen für die Schwierigkeiten bei seiner Stellensuche um die persönliche Sichtweise von Karl Moser handelt. Dessen Situation wird im Artikel weder als typisch dargestellt noch wird der Anspruch erhoben, die fachliche und persönliche Qualifikation von Moser seien vertieft geprüft worden. Für die Leserinnen und Leser ist vielmehr ersichtlich, dass es sich um ein Einzelschicksal handelt, das zwar nicht völlig singulär ist, aber doch zufällig ausgewählt wurde.

Eine solche Darstellung eines gesellschaftlich relevanten Themas in einem kurzen Online-Artikel ist im Rahmen der Programmautonomie von Art. 6 Abs. 2 RTVG zulässig. Die vom Beanstander vorgetragenen Rügen erweisen sich auch unter dem Aspekt des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG als nicht begründet:

- Wie die Redaktion zu Recht anfügt, war ein Verweis auf die in Österreich bereits ab Ende der 60er Jahre bestehenden Ausbildungsgänge nicht notwendig. Auch wenn es zutrifft, dass Anfang der 80er Jahre ein ETH-Studium in Informatik angeboten wurde, entspricht es einer Erfahrungstatsache, dass ein Studium an der ETH aufgrund der Anforderungen für viele Auszubildende keine realistische Option darstellte. Da in

diesem Bereich damals keine oder nur wenige alternative Ausbildungsgänge angeboten wurden, wechselten damals zahlreiche Arbeitnehmende nach abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Segment mittels Umschulungen in den ICT-Bereich. Für das Verständnis der Thematik war es deshalb nicht erforderlich, vertieft auf die konkreten Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz vor mehr als 40 Jahren einzugehen.

- Der Artikel legt offen, dass auch dem porträtierten Arbeitnehmer eine fundierte IT-Ausbildung fehlt und er durch Umschulungen in den ICT-Bereich gelangte. Dies ist wie ausgeführt bei einem nicht zu vernachlässigenden Anteil älterer Arbeitnehmenden in dieser Branche der Fall. Für die Leserinnen und Leser ist erkennbar, dass die fehlende fundierte Ausbildung (nur) ein möglicher Grund für die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt darstellt.

- Wie dem Artikel entnommen werden kann, beruhen die effektiven oder angeblichen Qualifikationen von Karl Moser auf dessen eigenen Angaben. Für die Leserinnen und Leser ist ersichtlich, dass den Gründen für die gescheiterten Arbeitsbemühungen nicht vertieft nachgegangen wurde und im Rahmen eines kurzen Online-Beitrages aus nachvollziehbaren Gründen auch nicht weiter nachgegangen werden konnte.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass der Artikel die Thematik der Altersarbeitslosigkeit in der ICT-Branche sachgerecht aufnimmt und dass der massgebliche Gesamteindruck durch die knappe Schilderung eines Einzelfalls nicht in einer unzulässigen Art und Weise beeinträchtigt wurde. Das Publikum war durchaus in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden. **Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) liegt nicht vor.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz